

**Verordnung
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren
und Tierprodukten
(EDAV)**

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 2007¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. j und v

In dieser Verordnung bedeuten:

- j *Sendung*: eine Anzahl Tiere der gleichen Art oder gleichartige Tierprodukte, für die bei Sendungen aus Drittländern ein GVDE nach Absatz k erstellt werden kann, die mit dem gleichen Transportmittel befördert werden, die aus dem gleichen Staat oder, bei seuchenpolizeilicher Regionalisierung, aus der gleichen Region stammen und die für die gleiche Empfängerin oder den gleichen Empfänger bestimmt sind;
- v. *Ankunft der Sendung*: Zeitpunkt des Eintreffens der Sendung an der Grenzkontrollstelle; bei Sendungen im Luftverkehr im Zeitpunkt der Landung des Flugzeugs.

Art. 4 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Eine Bescheinigung muss die gesamte Sendung abdecken. Sie muss der Sendung im Original beiliegen.

Art. 7 Abs. 1 und 4

¹ Zugang zu *Traces* haben das BVET einschliesslich der Grenzkontrollstellen, die Eidgenössische Zollverwaltung, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Amtsstellen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, Kantonschemikerinnen und Kantonschemiker, die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren.

⁴ Für den Zugang zu *Traces* ist der Nachweis einer Schulung durch das BVET zu erbringen.

¹ SR 916.443.10

Art. 13 Bedingungen

¹ Für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der Europäischen Union gelten die Bestimmungen nach den Anlagen 2 und 6 von Anhang 11 des Abkommens.

² Für Einfuhren, die nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, können Auflagen festgelegt werden:

- a. vom BVET bei erhöhtem seuchenpolizeilichen Risiko;
- b. vom BAG bei erhöhtem lebensmittelhygienischen Risiko.

Art. 14 Abs. 2 Bst. a und c

² Eine Bewilligung ist erforderlich für:

- a. die Einfuhr oder Wiedereinfuhr von Tieren oder Tierprodukten, welche die im Abkommen festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, namentlich für die Wiedereinfuhr von Klautieren nach Kurzaufenthalten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Ausstellungen oder Ähnlichem;
- c. die Einfuhr von Tieren oder Tierprodukten, für die das Abkommen keine Regelung vorsieht.

Art. 15 Abs. 3

³ Für Tiere und Tierprodukte, die nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fallen, kann das BVET zusätzliche Bescheinigungen vorschreiben, wenn dies tierseuchenpolizeilich begründet ist.

Art. 19 Einfuhr im Reiseverkehr

Für Lebensmittel tierischer Herkunft und solche mit einem Anteil von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Reiseverkehr eingeführt werden und ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt sind, ist keine Bescheinigung erforderlich.

Art. 20 Sachüberschrift Grundsatz*Art. 20a* Einfuhr auf dem Seeweg

¹ Auf dem Seeweg können kontrollpflichtige Tiere und Tierprodukte aus Drittstaaten nur eingeführt werden, wenn sie bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einer vollständigen grenztierärztlichen Kontrolle unterzogen wurden.

² Als Nachweis für die Kontrolle ist dem Zoll bei der Deklaration das von der betreffenden Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ausgestellte GVDE vorzuweisen. Das GVDE muss eine Freigabe für den innergemeinschaftlichen Verkehr enthalten.

³ Sendungen ohne GVDE dürfen nicht in die Schweiz eingeführt werden. Sie werden unter Zollaufsicht an die nächstgelegene Grenzkontrollstelle verbracht. Der grenztierärztliche Dienst ordnet die Rückführung der Sendung im Luftverkehr an. Ist

eine Rückführung nicht möglich, so ordnet er die Vernichtung der Tierprodukte oder die Tötung der Tiere an.

Art. 22 Sendungen aus Drittstaaten

¹ Für Sendungen aus Drittstaaten, die durch die Schweiz nach Drittstaaten verbracht werden, gelten die Verordnung vom 18. April 2007² über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr, die Verordnung vom 18. April 2007³ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr und die Verordnung vom 18. April 2007⁴ über die Einfuhr von Heimtieren.

² Für Sendungen aus Drittstaaten, die durch die Schweiz nach Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbracht werden, gelten die Vorschriften nach Absatz 1.

Art. 36 Sachüberschrift Zugelassene Grenzkontrollstellen

¹ Zugelassene Grenzkontrollstellen und die zur Kontrolle zugelassenen Kategorien von Tieren und Tierprodukten sind im Abkommen aufgeführt. Das BVET legt fest:

- a. die Abfertigungszeiten des grenztierärztlichen Dienstes;
- b. die nicht in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b–g genannten Produkte, die ebenfalls in den Räumen der Grenzkontrollstelle überprüft werden können.

² Grenzkontrollstellen müssen sich auf einem Amtsplatz einer Zollstelle nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ befinden.

³ Eine Grenzkontrollstelle muss über die Einrichtungen verfügen, die für die Durchführung der Kontrollen durch den grenztierärztlichen Dienst notwendig sind. Die Einrichtungen müssen räumlich so angeordnet sein, dass ein kontinuierlicher Arbeitsablauf ermöglicht wird, bei dem eine Verunreinigung der Sendungen ausgeschlossen und eine Trennung von kontrollierten und unkontrollierten Sendungen sichergestellt ist.

⁴ Das BVET entzieht die Zulassung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

⁵ Die Anforderungen an die Räume, Einrichtungen und Anlagen sind in Anhang 2 festgelegt. Das BVET bestimmt, welche technischen Einrichtungen vorhanden sein müssen.

⁶ Die Flugplatzhalter stellen die erforderlichen Räume, Einrichtungen und Anlagen zur Verfügung. Das BVET entrichtet den Flugplatzhaltern einen angemessenen Mietzins.

⁷ Der grenztierärztliche Dienst kann die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, Anlagen, Einrichtungen und Geräten anordnen und das Beladen von ungeeigneten Transportmitteln verbieten.

² SR 916.443.12

³ SR 916.443.13

⁴ SR 916.443.14

⁵ SR 631.0

Art. 40 Abs. 2 Bst. a

Aufgehoben

Art. 46 Widerrechtliche Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

¹ Der grenztierärztliche Dienst oder der Zoll beschlagnahmt widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte, wenn sie beim oder unmittelbar nach dem Grenzübertritt an einer Grenzkontrollstelle entdeckt werden. Der grenztierärztliche Dienst trifft die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen und leitet eine Strafverfolgung nach Artikel 48 ein.

² Werden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte durch den Zoll entdeckt und kommt Absatz 1 nicht zur Anwendung, so werden sie durch den Zoll beschlagnahmt. Er leitet die Fälle an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Diese treffen die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen wie Quarantäne, Untersuchung, Schlachtung, Tötung oder Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP⁶ und leiten eine Strafverfolgung nach Artikel 48 ein.

³ Werden widerrechtlich eingeführte Tiere oder Tierprodukte im Inland entdeckt, so werden sie durch die zuständigen kantonalen Behörden beschlagnahmt. Sie treffen die zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erforderlichen Massnahmen wie Quarantäne, Untersuchung, Schlachtung, Tötung oder Entsorgung nach den Bestimmungen der VTNP⁷ und leiten eine Strafverfolgung nach Artikel 48 ein.

⁴ Die Behörde, welche die Beschlagnahme verfügt hat, bringt die beschlagnahmten Tiere und Tierprodukte an einem von ihr bestimmten Ort auf Kosten und Gefahr der oder des Betroffenen unter.

Art. 48 Abs. 2

² Die Zollverwaltung eröffnet und vollstreckt im Auftrag des BVET oder der zuständigen kantonalen Behörden die Strafbescheide und -verfügungen wegen Widerhandlungen, die von der Zollverwaltung untersucht wurden.

Art. 52 Übergangsbestimmungen

¹ Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Funktion als Grenztierärztin oder Grenztierarzt nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstaben b und c ausüben, können die nach Artikel 35 Absatz 1 verlangte Ausbildung bis zum 30. Juni 2012 nachholen. Das BVET kann solche Personen in begründeten Ausnahmefällen von der Ausbildungspflicht entbinden.

² Bis zur Vereinbarung der gegenseitigen Abschaffung der grenztierärztlichen Kontrollen im Abkommen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

⁶ SR 916.441.22

⁷ SR 916.441.22

- a. Das EVD legt fest, welche Tiere und Tierprodukte, die nicht im Luftverkehr aus Drittstaaten in die Schweiz eingeführt werden, grenztierärztlich kontrolliert werden.
- b. Kontrollpflichtige Sendungen müssen bei einer vom BVET im Einvernehmen mit der Zollverwaltung bestimmten Zollstelle angemeldet werden.
- c. Sendungen aus Drittstaaten, die im T1-Verfahren nach Artikel 2 Ziffer 2 des Übereinkommens vom 20. Mai 1987⁸ über ein gemeinsames Versandverfahren via Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Schweiz eingeführt werden, müssen grenztierärztlich kontrolliert werden.
- d. Stichprobenweise kontrolliert werden Sendungen aus:
 1. Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
 2. Andorra, Monaco, Norwegen und San Marino;
 3. Island, soweit es sich um Fische und Fischerzeugnisse handelt;
 4. Drittstaaten, die nicht im T1-Verfahren nach Buchstabe c via Mitgliedstaaten der EU in die Schweiz eingeführt werden.
- e. Der grenztierärztliche Dienst vereinbart für Sendungen nach Absatz 2 Buchstabe d mit der Zollverwaltung für bestimmte Tage die Durchführung stichprobenweiser Dokumenten- und Identitätskontrollen sowie physischer Kontrollen. Ist der grenztierärztliche Dienst nicht anwesend, so können solche Sendungen ohne vorgängige Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst zollrechtlich abgefertigt werden. Die Zollverwaltung versieht die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Dokumente mit dem Zollstempel.
- f. Die Vorschriften der Artikel 13–19, 21 sowie 23–25 gelten:
 1. für Sendungen von und nach Norwegen; und
 2. für Sendungen von Fischen und Fischerzeugnissen aus Island.
- g. Sind in der Verordnung vom 18. April 2007⁹ über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr und der Verordnung vom 18. April 2007¹⁰ über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union genannt, so gelten die betreffenden Bestimmungen ebenfalls:
 1. für Sendungen von und nach Norwegen;
 2. für Sendungen von Fischen und Fischerzeugnissen aus Island.
- h. Es müssen keine GVDE erstellt und keine damit zusammenhängenden *Traces*-Meldungen erstattet werden, soweit es sich nicht um Sendungen handelt, die im Luftverkehr aus Drittstaaten eingeführt werden.
- i. Das Verfahren bei Beanstandungen nach den Buchstaben c und d richtet sich nach der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tieren aus Drittstaaten im Luftverkehr und der Verordnung vom 18. April 2007 über die Ein- und Durchfuhr von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr.

⁸ SR 0.631.242.04

⁹ SR 916.443.12

¹⁰ SR 916.443.13

- j. Artikel 22 Absatz 2 findet keine Anwendung. Bei Verdacht auf Verletzung der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung kann der grenztierärztliche Dienst stichprobenweise Kontrollen durchführen.
- k. Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 lässt das BVET im Einvernehmen mit der Zollverwaltung die Grenzkontrollstellen zu, an denen Tiere und Tierprodukte eingeführt werden können.

II

Diese Änderung tritt am in Kraft.

.....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova